

Michaela Haunold von der Caritas OÖ, Mitglied Oberösterreichisches Armutsnetzwerk

OÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz: Viele Baustellen, wenige Verbesserungen

Mit 1. Jänner 2023 ist die Novelle des oberösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes in Kraft getreten. Sie basiert ebenso auf der im Juni 2022 ergangenen Reform des bundesweiten Sozialhilfe – Grundsatzgesetzes (SH-GG). Die vom SH-GG gewährten Spielräume im Sinne der Armutsprävention hat die schwarz-blaue Landesregierung allerdings - bis auf wenige Ausnahmen - verfehlt:

Wohnbeihilfe wird weiterhin einberechnet

Die von den Mitgliedern des Armutsnetzwerkes OÖ wiederholt geforderte Abschaffung der Einberechnung der Wohnbeihilfe als Einkommen in die Sozialhilfe ist nicht gehört worden. Durch die Einberechnung der Wohnbeihilfe erhalten viele Menschen bis zu 300 Euro weniger Sozialhilfe (= max. Höhe der Wohnbeihilfe) im Monat. Und einige kommen dadurch über den Richtsatz und erhalten gar keine Sozialhilfe. Hier ist eine Änderung des bundesweiten Grundsatzgesetzes insbesondere im Hinblick auf die drastischen Teuerungen dringend erforderlich, damit den Ländern der notwendige Handlungsspielraum eingeräumt wird. Eine Betroffene ist Frau B., die von uns in der Caritas-Sozialberatungsstelle in Linz Unterstützung erhalten hat. Frau B. bezieht vom AMS 678 Euro. Anstatt eine Aufzahlung von der Sozialhilfe in Höhe von 243 Euro zu bekommen, erhält sie nur 58,32 Euro, weil die Wohnbeihilfe in der Höhe von 157,50 angerechnet wird. Frau B. hat aber Fixkosten von 623 Euro. Somit bleiben ihr nur 270 Euro im Monat zum Leben, das sind in etwa 9 Euro pro Tag.

Kinderrichtsätze unverändert

Weiter Verlierer des Sozialhilfegesetzes in Oberösterreich sind die Kinder. Die Landesregierung hat bei den Kinderrichtsätzen den Bund vorgeschlagene Gestaltungsspielraum leider nicht genutzt, um Armutsbetroffenen in diesen schwierigen Zeiten Existenzen zu sichern.

Entfall der Ermahnungspflicht

Behörden müssen Sozialhilfeempfänger ab sofort nicht mehr ermahnen, dass eine Bezugssperre oder eine Leistungskürzung bevorsteht. Eine Leistungskürzung wird beispielsweise bei fehlender Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder bei fehlenden erforderlichen Sprachkenntnissen am Arbeitsmarkt vorgenommen. Eine Maßnahme, die zu massiven sozialen Härtefällen führen wird. Wie bei dem 64-jährigen Herrn R., der derzeit arbeitslos ist. Er bezieht aufgrund der geringen Höhe des Arbeitslosengeldes eine Aufstockung aus der Sozialhilfe. Diese wurde nun ohne Vorwarnung um 25% gekürzt, weil er den erforderlichen Nachweis über einen Deutschkurs nicht vorlegen kann. Herr R. kommt aus dem Kosovo und ist seit über 20 Jahren in Österreich, spricht Deutsch und hat auch fast immer gearbeitet. Nach Abzug seiner Fixkosten bleiben ihm nur 250 Euro im Monat zum Leben, mit der Kürzung muss er jetzt mit 200 Euro auskommen.

13. und 14. Gehalt weiterhin nicht anrechnungsfrei

Das Land OÖ gewährt den Menschen leider nicht die Möglichkeit, dass Geringverdiener, die mit der Sozialhilfe aufstocken, das 13. und 14. Gehalt anrechnungsfrei erhalten und so von einem „Bonus“ profitieren könnten.

Es gibt auch einige positive Signale in der Ausgestaltung des Oberösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes:

Voller Richtsatz für Menschen in öffentlich finanzierten Wohneinrichtungen

Bewohner*innen, die in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (OÖ Chancengleichheitsgesetz) leben, erhalten nun wieder den seit längerem geforderten vollen Richtsatz. Eine umfassendere Verbesserung ist allerdings unterblieben, denn das Gesetz hätte auch privat finanzierte Wohnformen in diese Bestimmung aufnehmen können – diesen Beitrag zur Armutsbekämpfung hat das Land Oberösterreich allerdings unterlassen.

Neue Härtefallklausel

Eine neue Härtefallklausel ermöglicht Menschen in Oberösterreich, die bisher von der Sozialhilfe ausgeschlossen waren, trotzdem die Leistungen zu erhalten. Einen Rechtsanspruch hat die Personengruppe allerdings nicht. Dementsprechend schwierig wird es sein, die Leistungen dann auch tatsächlich zu erhalten. Aber es bleibt hier einmal, die Praxis abzuwarten. Subsidiär Schutzberechtigte sind nach dem OÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz nach wie vor ausgeschlossen.

Pflegegeld & Einkünfte für Menschen mit Beeinträchtigung

Positiv ist auch, dass das Pflegegeld und andere pflegebezogene Geldleistungen für pflegende Angehörige nicht mehr als Einkommen angerechnet werden. Ebenso werden die Einkünfte von Menschen mit Beeinträchtigungen, die einer Beschäftigung nach dem OÖ. Chancengleichheitsgesetz (z.B. in einer Werkstätte) nachgehen, nicht mehr in die OÖ Sozialhilfe eingerechnet.